

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Masse,
Berechtigt unsrer Zeit.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich . . . 2 M. 50 Pf. (25 Sgr.)
In Berlin einschließl. Postgebühren . . . 2 M. 40 Pf. (24 Sgr.)
Bringselohn . . . monatlich . . . 80 Pf. (8 Sgr.)

Inserate:
die viergespaltene Zeile 35 Pf. (3 1/2 Sgr.)
die ganze Seite 210 M. (70 Thlr.)

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Germann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Ansicht und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1-2 Regen Hells.

Verantwortlicher Redacteur:
G. Suterbock in Berlin.

Donnerstag, den 23. December.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das I. Quartal 1876 mit 2 M. 50 Pf. angesandt erneuern zu wollen, damit wir im Stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Sämmtliche Postanstalten des deutschen Reichs, Oesterreichs, der Schweiz u. nehmen Bestellungen auf unsere Zeitung an.

Eine Probennummer unserer Zeitung wird den Weihnachtsnummern der „Gartenlaube“ in Leipzig, des „Kladderadatsch“ und der „Vossischen Zeitung“ beigelegt, welche u. A. den Anfang einer höchst fesselnden Novelle der beliebten Schriftstellerin A. von Koskowska: „Auf dem Maidprung“ enthält, die mit 1. Januar 1876 im Feuilleton der Berliner Gerichts-Zeitung beginnt, und auf welche wir ihres spannenden Inhaltes wegen ganz besonders aufmerksam machen.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung. W. 27. Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Dritte Deputation.

Einen wesentlichen Abbruch würde die Chronik der Diebstahlvergehen und Verbrechen erfahren, wenn es gelingen könnte, der Hehlerei das Hauptwerk zu legen. Ein Fehler macht ein Schaf Spitzbuben, und es ist jede Handlung eine dankenswerthe, die zur Ermittlung eines Hehlers Veranlassung giebt.

Der Schlossermeister Herr Klemm hieselbst wurde eines Tages von einem seiner Gesellen, einem bewährten Manne, darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Materialvorräthe namentlich das bleierne Druckrohr zu Wasserleitungen auf fallend und weit über das Verhältniß zu den ausgeführten Arbeiten minderten. Wenn schon Entwendungen vorlagen, so konnten dieselben nur von den in der Werkstätte beschäftigten Gesellen geschehen sein. Man stellte Beobachtungen an, und der Verdacht fiel endlich auf die beiden Lehrlinge, die sich in den Kneipen einen über ihre Verhältnisse gehenden Aufwand erlaubten. Eines Abends ward wieder eine nicht unbedeutende Quantität Bleirohr vermißt. Herr Klemm hatte einen Hausgenossen in's Vertrauen gezogen und bat diesen, den beiden Lehrlingen bei ihrem Heimzuge heimlich zu folgen. Dies geschah; die Burschen trauten aber ihre Schritte nicht nach der elterlichen Wohnung, sondern zuvor nach dem Keller eines Productenhandlers, des ehemaligen Schlossers Theodor Hempel. Sobald der Bestohlene hiervon benachrichtigt worden war, eilte er zu seinem früheren Handwerkscollegen und stellte ihn wegen der sträflichen Begünstigung von Diebereien zur Rede. Hempel spielte den Entrüsteten und wies jede Beschuldigung schroff zurück. Herr Klemm rief nunmehr einen Criminalbeamten zu Hilfe; aber auch diesem gegenüber beharrte Hempel bei seinem energischen Protest gegen die Beugung der Hehlerei. Es wurde trotzdem eine Hausdurchsuchung abgehalten, bei der jedoch nichts gefunden wurde, was den Verdächtigen gravirte.

Nunmehr nahm aber Herr Klemm seine Burschen in's Gebet, sagte diesen den Diebstahl auf den Kopf zu, versprach ihnen aber, einen Strafantrag gegen sie nicht stellen zu wollen, wenn sie ein aufrichtiges Geständniß sowohl hinsichtlich der Diebstähle als auch hinsichtlich des Dretes, wozu sie das gestohlene Gut getragen, ablegen würden. Die Lehrlinge entschlossen sich schnell, den Sachverhalt wahrheitsgemäß darzulegen. Sie hatten sich das Bleirohr um die Brust gewickelt und die Arbeitsblouse darüber gezogen. In dieser Weise gepanzert, waren sie alsdann direct zu Hempel gegangen, der beim Loswickeln der Rohren behilflich gewesen und das Pfund mit einem Silbergroßchen bezahlt hatte. In die Freundschaft des Rohrabnehmers war so weit gegangen, daß er seinen erwachsenen Geschäftsfreunden auch einen Vorstoß auf spätere Lieferungen leistete.

Diese laubern Eröffnungen brachten Hempel sofort in Untersuchungshaft und demnach auf die Anklagebank. Derselbe ist bereits einmal bestraft, und nach erfolgter Beweisaufnahme verurtheilte ihn der hohe Gerichtshof zu 1 Jahr 6 Monat Zuchthaus und dem entsprechenden Ehrverlust wegen gewerbmäßiger Hehlerei. Das Collegium war bei diesem Erkenntniß einem Ober-Tribunals-Beschluß gefolgt, in welchem es heißt, es verlange das Kriterium der gewerbmäßigen Hehlerei nicht, daß dieselbe Person von mehreren Andern gestohlene Waaren kaufe, sondern es genüge, daß sie von ein und derselben Person öfter derartige Sachen kaufe.

Fünfte Deputation.

Gestern wurde ebenfalls ein strenges Urtheil über einen Hehler verhängt, das in weiteren Kreisen ein erhebliches Interesse haben wird, da der Verurtheilte eine allgemeiner bekannte, in den besten Vermögensverhältnissen lebende Persönlichkeit ist. An diese Untersuchung knüpft sich die wegen mehrerer schweren Diebstähle.

Der Leser wird sich einer früheren Zeitungsnachricht er-

innern, laut welcher zwei Diebe bei einem Einbruch in das Buchmagazin des Kaufmanns Herrn Jacobs in der Poststraße ertappt worden waren. Die Diebe, der Schankwirth Gottfried Wolter und der Tischler Paul Wilhelm Kossack, hatten dem Buchmagazin drei Besuche abgestattet, und zwar im April, im Mai und im October d. J. Kossack wohnt dicht neben dem Bestohlenen und kannte die Wohnräumlichkeiten desselben genau. Die Diebe öffneten gewaltsam eine verschlossene Wagenremise, die von dem Buchmagazin nur durch eine Bretterwand getrennt war. Sie brachen alsdann eines der Bretter los und gewannen in dieser Weise Zugang zu dem Buchlager. Nachher hielten sie das abgerissene Brett mittels Holzschrauben wieder an. Die ganze Operation war so geschickt ausgeführt, daß, nachdem man den Diebstahl entdeckt hätte, der Geschädigte sich vergeblich den Kopf zerbrach, wie die Diebe in das Magazin gedrungen sein möchten. Der für die Diebe so glückliche Verlauf des ersten Einbruches verlockte zu einem zweiten, welcher in gleicher Weise bewerkstelligt wurde und die Thäter abermals unentdeckt ließ. Hierdurch wurden die Eindringler zu einem dritten Unternehmen angeregt, und dasselbe schien abermals gelungen zu sein, als Kossack beim Fortschleppen eines Ballen Buches den Verdacht eines Polizeibeamten erregte. Kossack wurde angehalten und, da er einen Ausweis über den rechtlichen Besitz des Buches nicht geben konnte, zur Haft gebracht. Hier legte er ein volles Geständniß ab. Der Schankwirth Wolter ward natürlich ebenfalls sofort eingezogen und bekannte auch seine Schuld. Der Werth des gestohlenen Gutes belief sich auf 9 bis 10,000 Mark.

Als Abnehmer des Buches bezeichneten beide Geständige den Schneidermeister Heinrich Hermann Franz Weimann. Derselbe beschäftigt 60 Gesellen und besitzt ein offenes Magazin fertiger Herrenkleider. Nach Angabe der beiden Eindringler hatten sie von Weimann für die gestohlenen Waaren der beiden ersten Diebstähle 178 Thaler erhalten, und die Beweisaufnahme stellte fest, daß Weimann Doublestoff, der mit 3/4 Thaler die Elle bezahlt wird, für 7/8 bis 10 Sgr. gekauft hatte.

In der Audienz halten Wolter und Kossack ihr gleich anfänglich abgegebenes Geständniß aufrecht; Weimann dagegen bestreitet seine Schuld. Er muß zwar zugeben, daß er das Wolterische Local vielfach besucht habe, daß er außerdem den Tischler Kossack genau kenne, und endlich daß er auch von diesem Buch gekauft habe. Aber Letzteres sei von ihm mit einem Preise von ungefähr der Hälfte des Werthes bezahlt worden, während er vorausgesetzt habe, daß das Buch von Jemand herühre, der discret und zu jedem Preise durch Vermittelung Kossack's zu verkaufen wünsche.

Die königliche Staatsanwaltschaft und der hohe Gerichtshof waren aber nach der Beweisaufnahme auch von der Schuld dieses Angeklagten überzeugt. Die Staatsanwaltschaft beantragte wegen wiederholten, schweren Diebstahls gegen den bereits — allerdings vor 12 Jahren — wegen Diebstahls vorbestraften Wolter 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Ehrverlust, gegen Kossack 1 Jahr 6 Monat Zuchthaus und 2 Jahr Ehrverlust und endlich gegen Weimann wegen Hehlerei 3 Jahr Gefängniß und 3 Jahr Ehrverlust.

Der Gerichtshof erkannte gegen Wolter und Kossack je 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Ehrverlust so wie gegen Weimann 2 Jahr Gefängniß und 2 Jahr Ehrverlust.

Polizei- und Tages-Chronik.

Die IV. Criminal-Deputation verurtheilte vorgestern den aus der Otto'schen Untersuchungssache noch in freischem Andenken stehenden Kaufmann Friedrich Wilhelm Weidies zu sechs Monaten Gefängniß wegen Unterschlagung, dessen Sohn Otto Emil Hermann Weidies wegen wiederholter Unterschlagung zu zwei Jahren Gefängniß und den Kaufmann Rudolph Seefeld zu sechs Monaten Gefängniß

wegen desselben Vergehens. Allen Angeklagten wurden außerdem die Ehrenrechte aberkannt. Die Angeklagten hatten Officieren Credit offerirt, denselben jedoch demnachst Accepte mit den üblichen Ehrenscheiden abgeschwindelt, ohne irgend welche Baluta dafür zu geben. Am Verfalltage wurden die Wechsel prompt präsumirt und nach der natürlichen Zahlungsweigerung eingeklagt. Auf diese Weise wurde ein Graf F. um 2000 Thlr. geprellt. Andere kamen mit geringerem Verlust davon. Das entschiedene Vorgehen des Staatsanwalts gegen solche gemeingefährliche Subjecte wird hoffentlich gute Früchte tragen. Ein ganzes Contingent dieser Blusfänger ist wenigstens für einige Zeit durch Verbüßung der zuerkannten Strafen unschädlich gemacht.

In der Nacht vom 7. zum 8. November d. J. wurde der auf dem Heimwege begriffene Techniker Uerdingen in der Commandantenstraße mehrfach ohne jede Veranlassung von dem dreiundzwanzigjährigen Arbeiter Ferdinand Strehmel insultirt, und als der Belästigte dem Strolche endlich entgegengetreten war, durch einen Messerstich in den Rücken in heimlichlicher Weise verletzt. Bleibende nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Verletzten sind nicht entstanden; dennoch wurde Strehmel unter Annahme mildernden Umstände, die in seiner Angetrunkenheit zur Zeit der That gefunden wurden, vorgestern von der VI. Criminal-Deputation zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt. — Dieselbe Deputation verhandelte hiernach gegen den Postillon August Lehmann wegen fahrlässiger Tödtung, der am 6. Mai d. J. Abends gegen 10 Uhr mit einem zweispännigen Kadeiwagen die Ede Friedrichstraße-Dramienburgerstraße in schnellstem Tempo passirte und hierbei eine Frau Gerle überfuhr. Die Verunglückte starb bald darauf, und wurden an dem Leichnam 15 Rippenbrüche constatirt. Lehmanns Behauptung, die Pferde seien in Folge des Lautens auf den Pferdebahnen, welche eben an ihm vorüber gefahren wären, scheu geworden, konnte nicht widerlegt werden. Der Umstand, daß an der Unglücksstelle damals gerade das Pflaster aufgerissen, außerdem aber die Passagiere noch durch aufgestapelte Steine verengt war, fiel ebenfalls mildernd in das Gewicht, so daß der Gerichtshof eine sechsmonatige Gefängnißstrafe der Sachlage für angemessen erachtete. — Der der fahrlässigen Körperverletzung angeklagte Rutscher Franz Alexander Schulz erfuhr in derselben Sitzung eine ungleich härtere Verurtheilung. Schulz war am 23. October d. J. mit seinem hoch mit Brettern beladenen Wagen, die Prinzenstraße in schneller Gangart passirend, mit einem Pferdebahnenwagen zusammengefahren, wodurch drei Passagiere leichte Verletzungen erlitten hatten. Obgleich eine Dame einen Schlüsselbruch davontrug, sind weitere nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Verletzten glücklicher Weise ausgeschlossen. Da der Angeklagte zu jener Zeit gekränkelt angetrunken gewesen war, so wurden ihm keine mildernden Umstände abgebilligt, und es erfolgte seine Verurtheilung zu neun Monaten Gefängniß, von welcher Strafe jedoch ein Monat als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt erachtet wurde.

In der vorigen Nummer unserer Zeitung ist in der vor der II. Criminaldeputation des Stadtgerichts zu Ende gebrachten Untersuchungsfrage der eine der Angeklagten irrtümlich hell genannt; wir berichtigen dies dahin, daß in jenem Betrugsfall nicht ein Kaufmann Gustav Hell, sondern ein Kaufmann Gustav Holl verwickelt war.

Auf einem größeren Grundstück war von dessen Eigentümer eine Regelbahn angelegt und auf derselben von ihm und seinen Bekannten vielfach im Sommer Regel geschoben worden. Regelschützen haben betamlich großen Durst und verlangen fortgesetzt nach einer guten Beize und dem dazu gehörigen Rimmel. Auch die Besucher dieser Regelbahn spürten diese Bedürfnisse, mutheten aber ihrem freundschaftlichen Birth nicht zu, daß er für Stillung derselben aus der eigenen Tasche Sorge trage, veranlaßten ihn vielmehr, die nöthigen Getränke für ihr Geld herbeizuschaffen, die dann gemeinsam beim Regelschieben vertilgt wurden. In dem zu diesem Grundstück gehörigen Gebäude wohnte ein Schankwirth. Nicht diesem, seinem Aelther, wendete der Regelschütze seine und seiner Gäste Freundschaft zu, sondern er ließ die erforderlichen Biere und Schnaps gleich in größeren Quantitäten anderweit bekommen, weil er sie dort billiger und besser erhielt als bei dem Schankwirth im eigenen Hause. Diese Handlungsweise und der entgehende Gewinn erbohte den Regleren aber endlich so sehr, daß

Seite eine Zeile.